



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 16

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Absage des geplanten Erörterungstermins; Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Alfstedt-Ebersdorf; Antragsteller: Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Hauptstraße 41, 27432 Ebersdorf, vom 22. August 2023

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt und Niederungen“ vom 17. August 2023

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wohngebiet Auf dem Loh“ vom 17. August 2023

Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 28. August 2023

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hellwege und Entlastungserteilung vom 11. August 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2023 vom 22. August 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Alfstedt-Ebersdorf Antragsteller: Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co KG, Hauptstraße 41, 27432 Ebersdorf Absage des geplanten Erörterungstermins

Am 24.04.2023 wurde für das o. a. Vorhaben die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen bekanntgemacht. Der in dieser Bekanntmachung für den 12.09.2023 geplante Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Abstimmung mit den beiden Einwendern abgesagt, da die erhobenen Einwendungen klar definiert sind und keiner Erörterung bedürfen.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 24.04.2023
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2023 Nr. 16

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt und Niederungen“ vom 17. August 2023

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17. August 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem in § 2 näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Aufgrund der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB umfasst das Gebiet insgesamt etwa 80,45 Hektar und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Innenstadt und Niederungen“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Sanierungsgebietes „Innenstadt und Niederungen“ verläuft im Wesentlichen wie folgt:
 - Im Norden erfolgt die Begrenzung durch die Bahnlinie Hamburg-Bremen Richtung Osten, verschwenkt nach Süden entlang der Grenze zum Parkplatz des Ronolulu und dann östlich entlang des Grundstücks des städtischen Bauhofs, Nödenstr. 15. Sodann verschwenkt die Begrenzung in südlicher Richtung entlang der Nödenstraße und verschwenkt dann Richtung Osten an der Glockengießerstraße bis zur Harburger Straße;
 - Im Osten verläuft die Grenze entlang des Grundstücks „Harburger Str. 4“ und im Anschluss entlang der Kleinen Gartenstraße bis zum Birkenweg. Sie verschwenkt sodann zurück bis zum Grundstück „Birkenweg 2 a/Soltauer Str. 3“, entlang dieses Grundstücks bis zur Soltauer Straße und anschließend entlang des Grundstücks der Rotenburger Werke (Flurstücke 81/1, 106/26 und 220/1 der Flur 14 von Rotenburg) bis zur Lindenstraße. Danach verschwenkt die Grenze südöstlich entlang der Lindenstraße bis zur Einmündung der Zufahrt des Diakoniekrankenhauses, um dann entlang des Dr.-Walter-Mecke-Dammes bis zur Querung des Flusses Wiedau (Flurstück 1/2 der Flur 35 von Rotenburg) zu verlaufen;
 - Im Westen beginnt der Grenzverlauf am Bahnhof an den Flurstücken 32/25 und 32/35 der Flur 29 von Rotenburg, verschwenkt nach Osten laufend entlang der Straße Am Bahnhof, über die B 215 - Hansestraße hinweg und anschließend entlang des Grundstücks der P+R-Anlage (Flurstück 56/5 der Flur 5 von Rotenburg). Im Weiteren verläuft die Grenze entlang der westlichen Grenze der Nödenwiesen (Flurstücke 1/57, 1/56, 75/1 und 1/6 der Flur 12 von Rotenburg) bis zur Bahnhofstraße/Wümmebrücke. Von der Wümmebrücke verläuft die westliche Grenze sodann entlang der Wümmeniederungen (Flurstücke 26/1, 63 und 28/3 der Flur 32 von Rotenburg), um das Grundstück des Heimathauses, Burgstr. 2, 2 a, 2 b (Flurstücke 104/2 der Flur 24 und 30/4 der Flur 32 von Rotenburg), bis zum Mühlenstreek (Flurstück 58/7 der Flur 32 von Rotenburg);
 - Im Süden verläuft die Grenze entlang des Mühlenstrecks (Flurstück 58/7 der Flur 32 von Rotenburg) bis zum Grundstück „Mühlenstr. 17“, sodann entlang des Verbindungsgrabens (Flurstück 79/4 der Flur 12 von Rotenburg), des Stadtstrecks (Flurstück 114/4 der Flur 34 von Rotenburg) und des Flusses Wiedau (Flurstück 114/2 der Flur 34 von Rotenburg und Flurstück 1/4 der Flur 35 von Rotenburg) bis zum Dr.-Walter-Mecke-Damm.
- (2) Das Sanierungsgebiet „Innenstadt und Niederungen“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Übersichtsplan (Maßstab 1 : 2.500) vom 11. Juli 2023 abgegrenzten Flächen. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist aus den Lageplänen (Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500 sowie - zur besseren Lesbarkeit - Lageplan Blatt 1 und Blatt 2, jeweils im Maßstab 1 : 1.000) durch eine Umgrenzungslinie ersichtlich. Die Lagepläne sind als Anlage 1, 1 a und 1 b Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Die in den Lageplänen eingetragenen Grenzen sind eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar. Die Flurstücke liegen in der Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flure 5, 12, 13, 14, 24, 29, 32 und 34.
- (4) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (5) Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der in den Lageplänen eingezeichneten Linie maßgeblich.

§ 3 Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

Für die Dauer der Sanierung wird ein Sanierungsvermerk in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke eingetragen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Dauer der Sanierung

Auf der Grundlage von § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. August 2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Hinweis:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

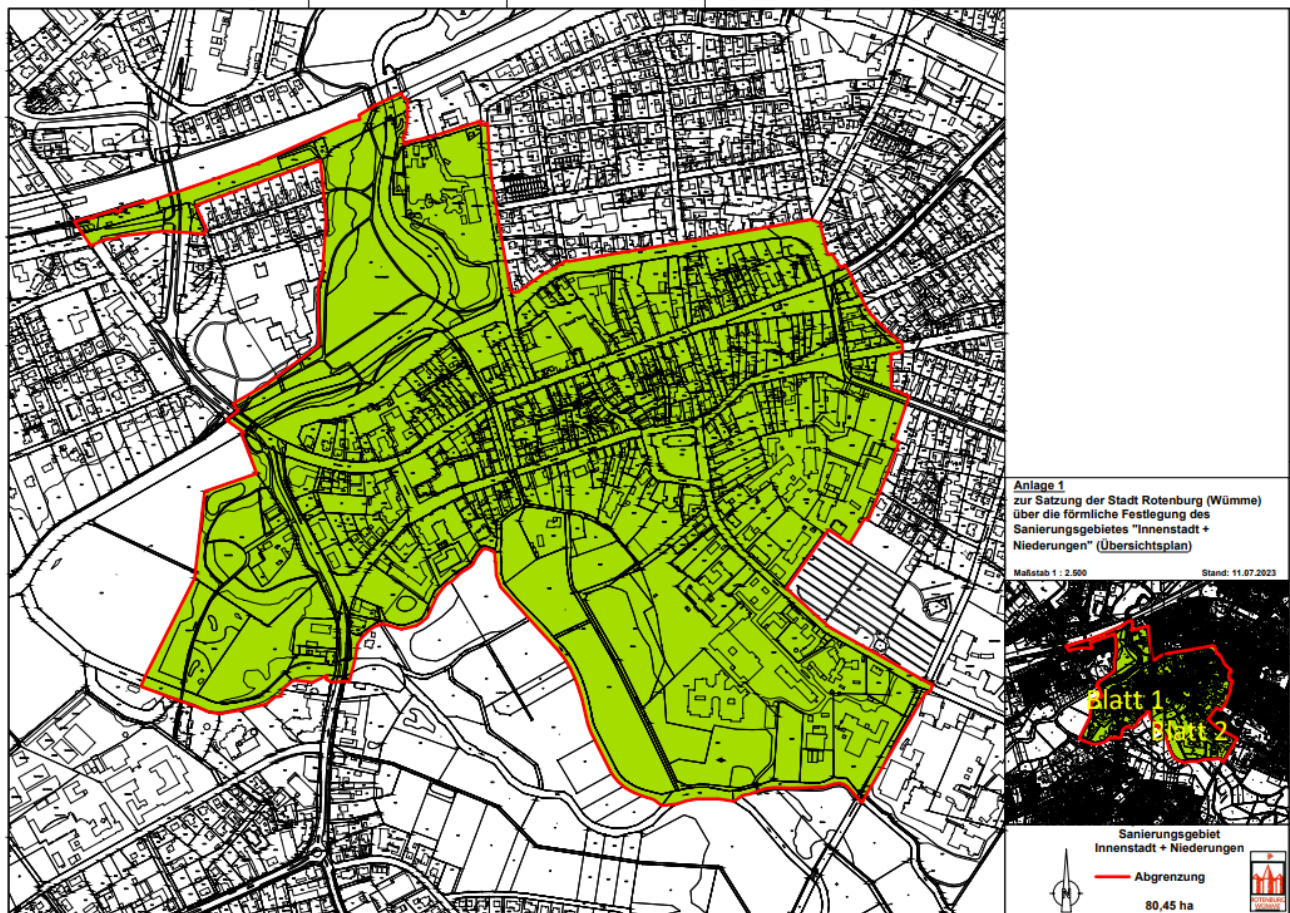
Gemäß § 10 Abs. 2 des NKomVG wird auf folgendes hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.“

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften und der Satzung mit Lageplan während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme), Bauamt, Große Straße 1 27356 Rotenburg (Wümme) eingesehen werden.

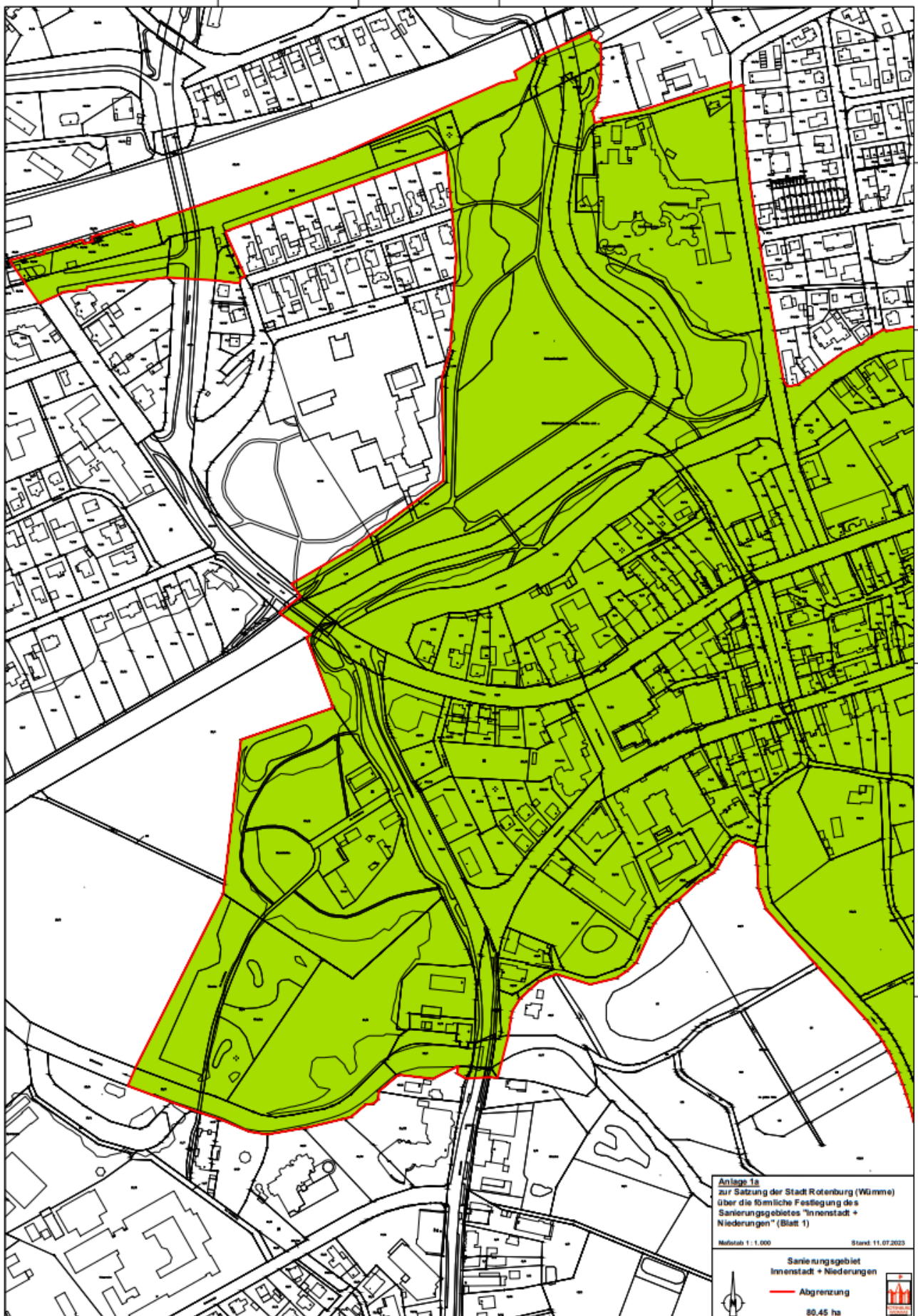
Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt und Niederungen“ und die Begründung hierzu werden während der Besuchszeiten im Rathaus Rotenburg (Wümme), Bauamt, Zimmer 2.01 ständig zur Einsicht bereitgehalten.

Die Planungsunterlage „Vorbereitende Untersuchungen“ stehen auf der Internetseite www.rotenburg-wuemme.de auch als Download zur Verfügung.

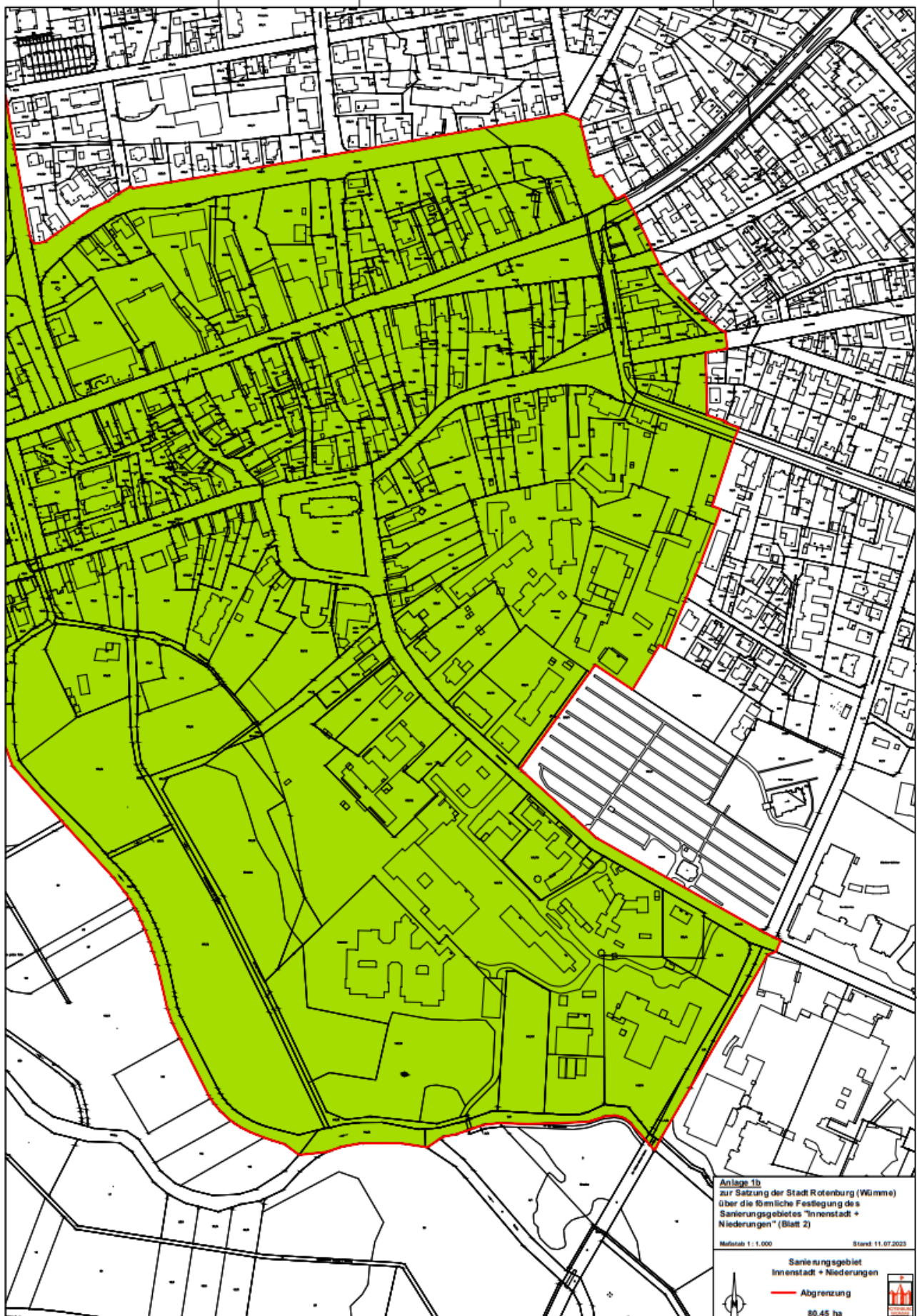
Anlage 1



Anlage 1 a



Anlage 1 b



Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wohngebiet Auf dem Loh“
vom 17. August 2023

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17. August 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem in § 2 näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.
- (2) Aufgrund der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB umfasst das Gebiet insgesamt etwa 33,45 Hektar und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Wohngebiet Auf dem Loh“.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Sanierungsgebietes „Wohngebiet Auf dem Loh“ verläuft im Wesentlichen wie folgt:
 - Im Nordwesten verläuft die Grenze entlang der Harburger Straße, beginnend ab Einmündung Berliner Ring bis zur Einmündung des Fuß- und Radweges Große Gartenstraße, verläuft sodann an der Großen Gartenstraße bis zur Einmündung Angerburger Straße und dann bis zur Einmündung Rehsauer Straße. Der weitere Grenzverlauf führt entlang der Rehsauer Straße und der Straße Auf dem Loh bis zur Einmündung Fuhrenstraße und von dort in nördlicher Richtung entlang der Fuhrenstraße bis zum Kreuzungsbereich Große Gartenstraße und anschließend entlang der Großen Gartenstraße westlich bis zur Einmündung Kleine Gartenstraße.
 - Im Westen beginnt der Grenzverlauf an der Einmündung Große Gartenstraße/Kleine Gartenstraße, verläuft neben der Kleinen Gartenstraße bis zum Birkenweg und dann entlang der Grundstücke „Birkenweg 4“, „Soltauer Str. 5, 5 a“ bis zur Soltauer Straße.
 - Im Süden verläuft die Grenze entlang der Soltauer Straße bis zur Einmündung Fuhrenstraße, sodann in nördlicher Richtung entlang der Fuhrenstraße bis zur Einmündung Freudenthalstraße und dann entlang der Freudenthalstraße bis zur Straße Am Galgenberg;
 - Im Osten verläuft die Grenze entlang der Straße Am Galgenberg bis zur südlichen Grundstücksgrenze „Königsberger Str. 20, 22, 24“, verschwenkt dann in östlicher Richtung entlang der Grundstücke „Königsberger Str. 20, 22, 24“, „Königsberger Str. 26, 28, 30 u. 32“ und „Königsberger Str. 34, 36, 38, 40 u. 42“, um dann an die Königsberger Straße anzuschließen. Entlang der Königsberger Straße führt die Grenze bis zur Einmündung Steinorter Weg und anschließend entlang des Steinorter Weges bis zur Einmündung Upaltenweg. Von dort verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang des Upaltenweges bis zum Grundstück „Jägerhöhe 2, 4, 6, 8“, umgrenzt dieses Grundstück, um dann entlang der Straße Jägerhöhe zu verlaufen bis zum Kleingartengrundstück (Flurstück 167/16 der Flur 7 von Rotenburg), welches ebenfalls umschlossen wird. Von dem Kleingartengrundstück umschließt die Grenze den Verlauf der alten Bahnlinie Rotenburg-Brockel (Flurstück 480/5 der Flur 7 von Rotenburg) und des Sandhasenweges (Flurstück 77/1 der Flur 39 von Rotenburg) bis auf Höhe des östlichen Endes der Grundstücke des Kleingartenvereins (Flurstück 1370 der Flur 7 von Rotenburg), um dann entlang der Straße Jägerhöhe bis zur Einmündung Berliner Ring zu verlaufen. Von dieser Einmündung geht der Grenzverlauf entlang des Berliner Rings bis zur Zufahrt zum Grundstück der Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde, Berliner Ring 19 und 19 a, umschließt diese Grundstückszufahrt als auch diese beiden Grundstücke (Flurstücke 117, 119/1 und 119/2 der Flur 39 von Rotenburg) sowie den öffentlichen Wohnweg an der Dresdener Straße (Flurstück 120 der Flur 39 von Rotenburg) bis zur Dresdener Straße und führt zurück zum Berliner Ring und von dort entlang des Berliner Rings bis zur Harburger Straße.
- (2) Das Sanierungsgebiet „Wohngebiet Auf dem Loh“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Übersichtsplan (Maßstab 1 : 2.000) vom 11. Juli 2023 abgegrenzten Flächen. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist aus den Lageplänen (Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000 sowie - zur besseren Lesbarkeit - Lageplan Blatt 1, Maßstab 1 : 875 und Blatt 2, Maßstab 1 : 750) durch eine Umgrenzungslinie ersichtlich. Die Lagepläne sind als Anlage 1, 1 a und 1 b Bestandteile dieser Satzung
- (3) Die in dem Lageplan eingetragenen Grenzen sind eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar. Die Flurstücke liegen in der Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flure 7, 13, 14 und 39.
- (4) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (5) Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der in den Lageplänen eingezeichneten Linie maßgeblich.

§ 3 Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

Für die Dauer der Sanierung wird ein Sanierungsvermerk in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke eingetragen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Dauer der Sanierung

Auf der Grundlage von § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. August 2023

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

Hinweis:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

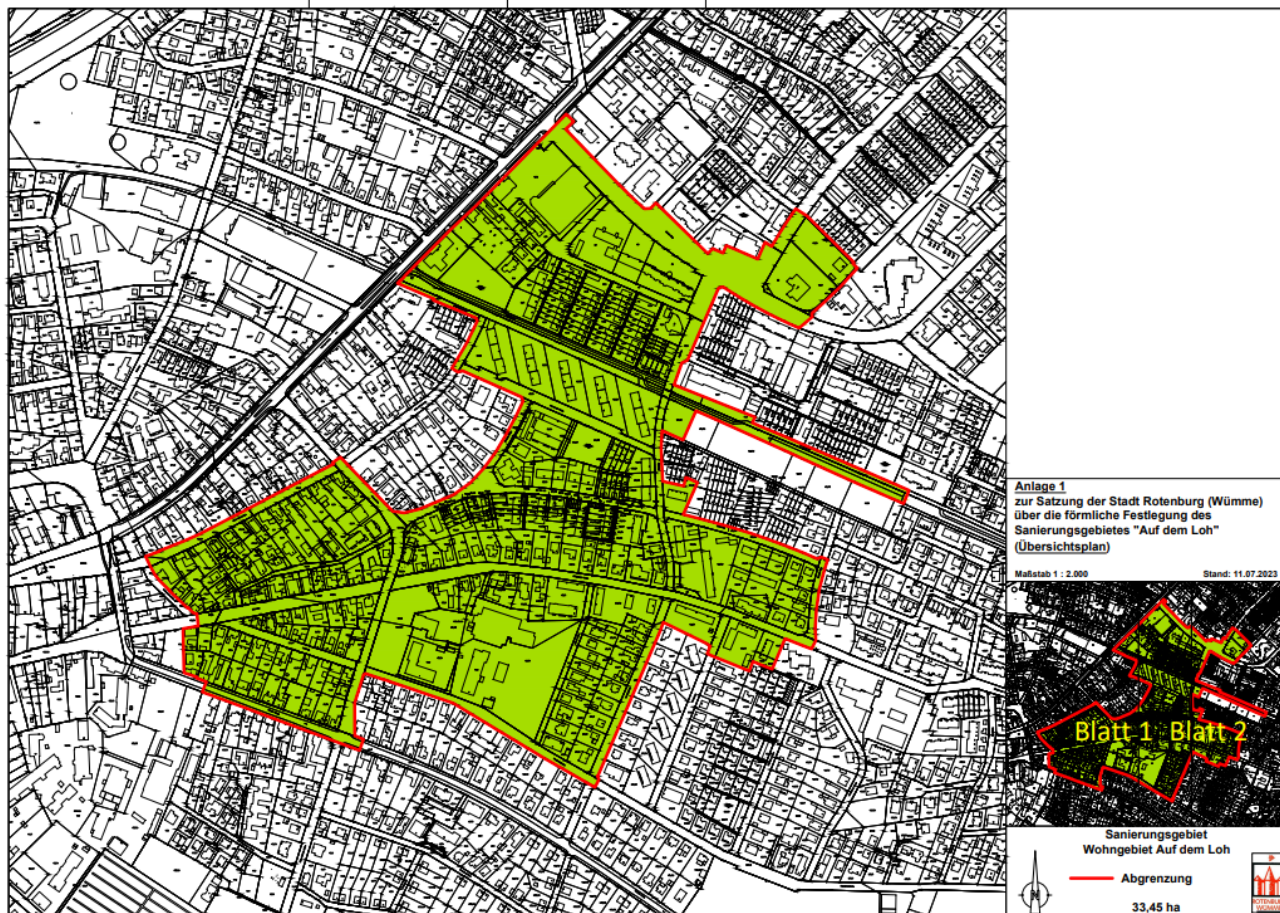
Gemäß § 10 Abs. 2 des NKomVG wird auf folgendes hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.“

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften und der Satzung mit Lageplan während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme), Bauamt, Große Straße 1 27356 Rotenburg (Wümme) eingesehen werden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wohngebiet Auf dem Loh“ und die Begründung hierzu werden während der Besuchszeiten im Rathaus Rotenburg (Wümme), Bauamt, Zimmer 2.01 ständig zur Einsicht bereitgehalten.

Die Planungsunterlage „Vorbereitende Untersuchungen“ stehen auf der Internetseite www.rotenburg-wuemme.de auch als Download zur Verfügung.

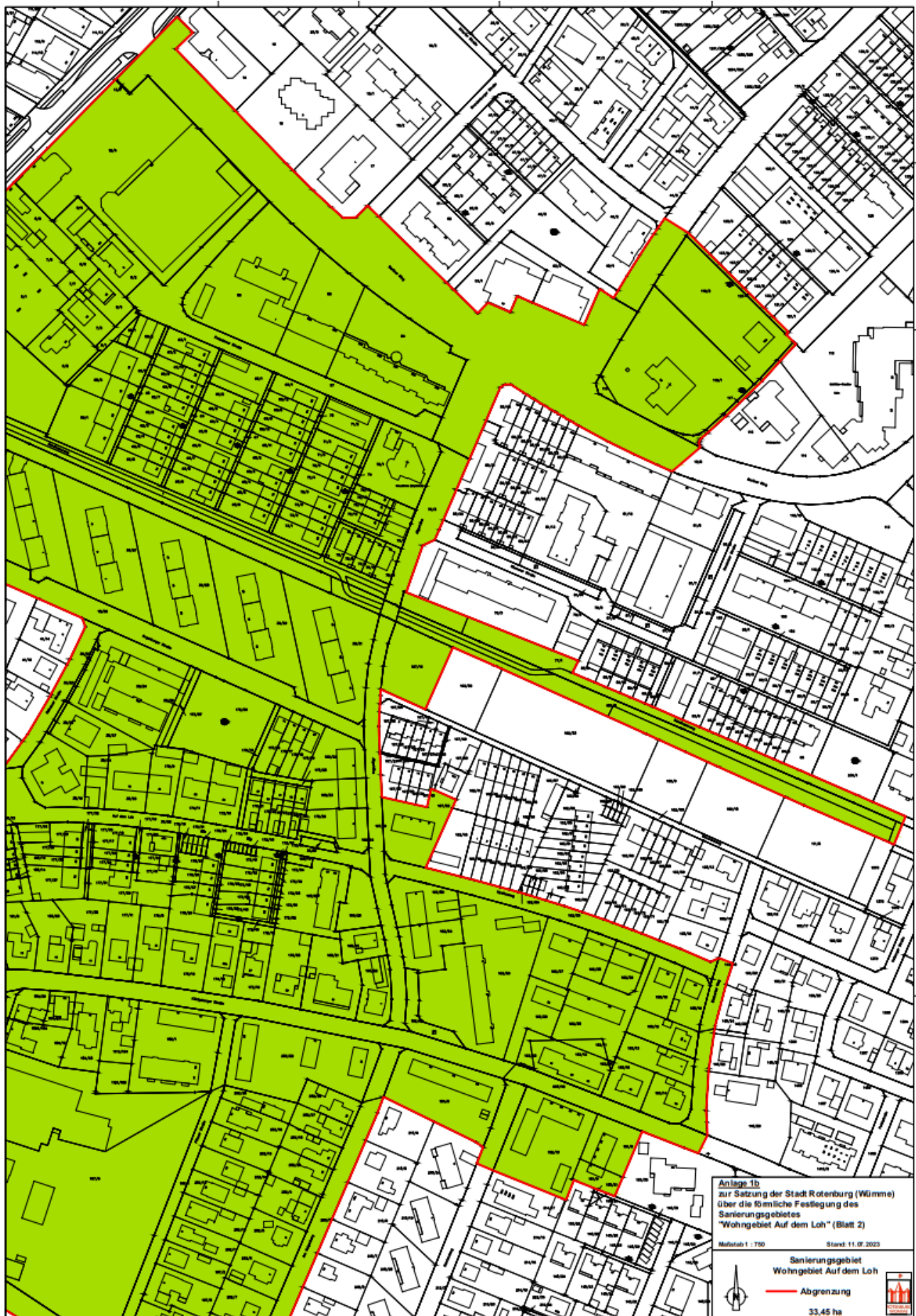
Anlage 1



Anlage 1 a



Anlage 1 b

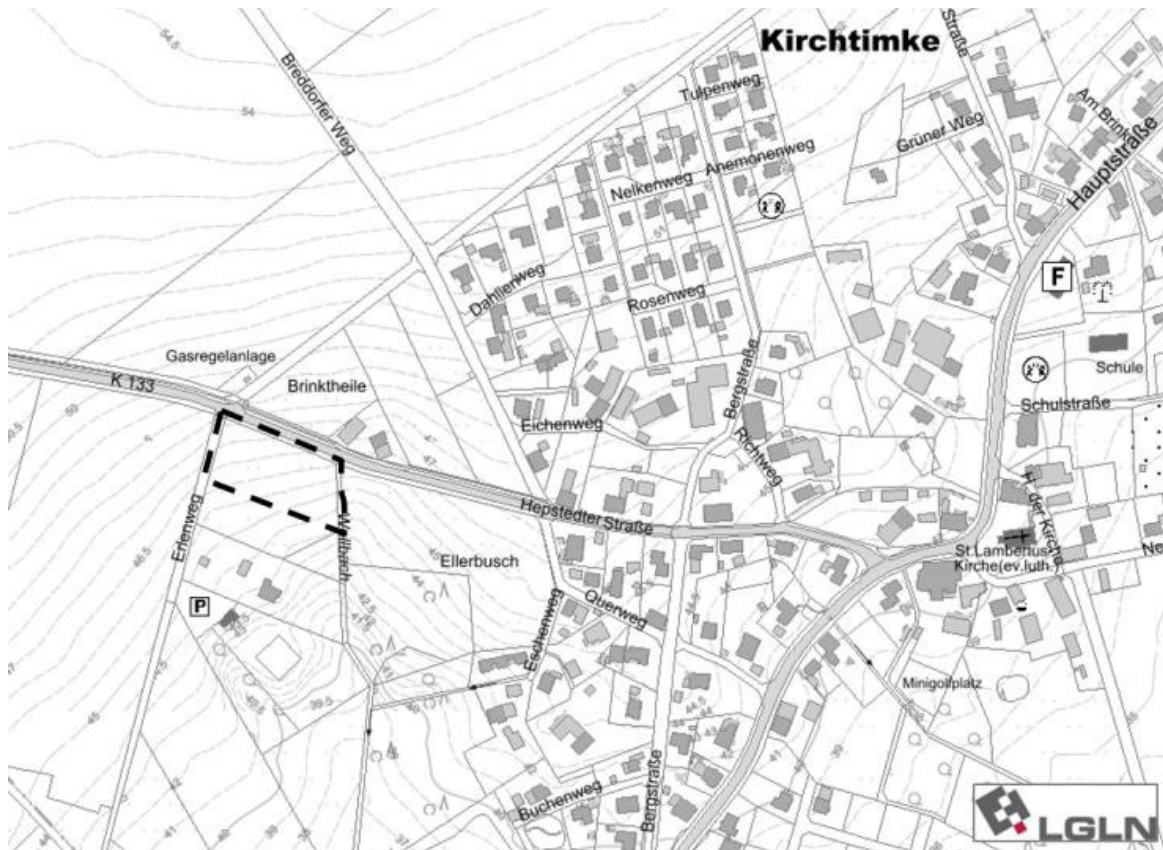


Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25.08.2023 (Az.: 63 - 617260/270) die vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 23.05.2023 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 4.120 m² große Fläche und liegt am westlichen Rand der Ortschaft Kirchtimke, siehe Lageplan, die als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt wird.



Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepteder Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 27, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Tarmstedt, den 28.08.2023

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Moje

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hellwege und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Hellwege wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Hellwege, den 11.08.2023

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2023 Nr. 16

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 21.08.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.009.200	148.400	0	2.157.600
ordentliche Aufwendungen	2.006.800	108.200	27.600	2.087.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.967.500	148.400	0	2.115.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.793.000	108.200	18.100	1.883.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	71.200	0	0	71.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	877.400	0	421.000	456.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000	0	0	50.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.038.700	148.400	0	2.187.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.720.400	108.200	439.100	2.389.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Reeßum, den 22. August 2023

Loh
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Reeßum, 31. August 2023

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2023 Nr. 16

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.